



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthaltsrecht vs. Jugendrecht

Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Jugendhilfe ↔ **unbegl. Minderj.** ↔ Aufenthalt

Kindeswohl als gemeinsamer Nenner



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Arbeitsgrundlagen

Ausländerbehörde

- AufenthG
- Allgemeine
Verwaltungsverfahrensvorschriften
- ...u. A.

Jugendhilfe

- SGB VIII
- Bürgerliches Gesetzbuch
- ...u. A.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Wer macht was?

Jugendhilfe/ SGB VIII

Leistungsrecht

Individuum

Persönliche
Sicherheit (§§ 8a, b
Kinderschutz, § 42
Inobhutnahme)

Wohl des Individuums

Ausländerbehörde/ AufenthG

Ordnungsrecht

Gesellschaft

Sicherheit der
Gesellschaft
(Terrorismus, Schutz
des Sozialsystems)

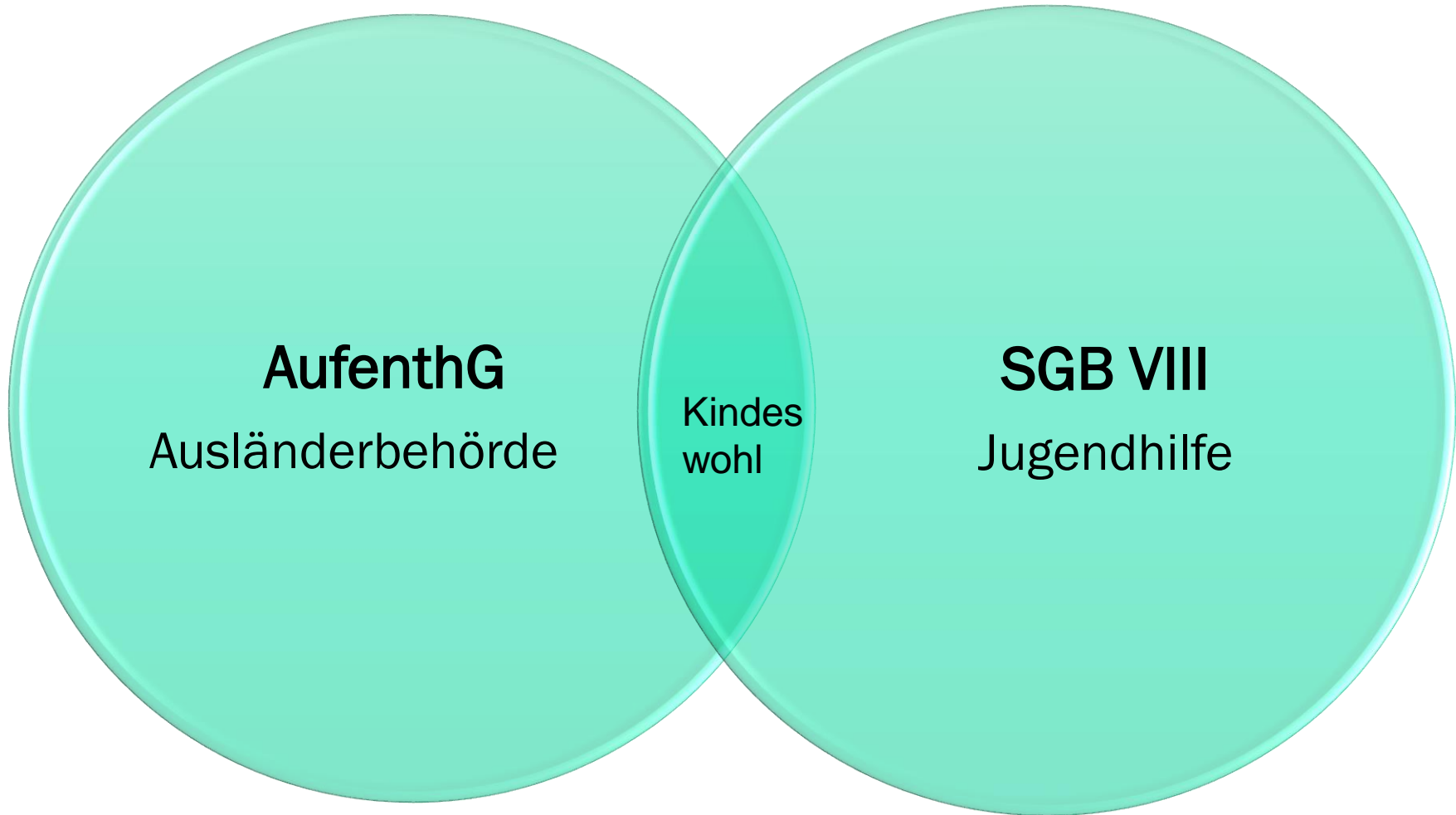
Wohl der Gesellschaft



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Schnittstelle Kindeswohl



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Kindeswohl ???



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

– Auslegung und rechtliche Aspekte

- SGB VIII verpflichtet zur Orientierung am Kindeswohl (§ 1 SGB VIII)
- Art.3 KRK: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- Art.24 GrCh
- Immer eine Einzelfallentscheidung → formaler Prozess unter Mitwirkung des Kindes
- allgemeine Kriterien zur Feststellung des Kinderwohls (KRK)
- Zugang zum Verfahren zur Feststellung des Kinderwohls darf nicht verwehrt werden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kindeswohl und Flucht

„(...) ist ein formaler Prozess zu verstehen, durch den in besonders wichtigen, das Kind betreffenden Entscheidungen (...) das Kindeswohl ermittelt wird. Dabei ist eine angemessene Mitwirkung des Kindes ohne Diskriminierung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Meinung des Kindes (...) berücksichtigt wird. Dieser Prozess erfolgt unter Mitwirkung von Entscheidungsbefugten mit einschlägiger Fachexpertise und dient der Abwägung aller maßgeblichen Faktoren, um zu einer bestmöglichen Lösung zu gelangen.“

(UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child, 2008)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Allgemeine Kriterien für Entscheidung der Schutzbedürftigkeit und Wohl

- Alter und Reife des Kindes
 - Entwicklungsstand
- Kenntnis von der Situation im Herkunftsland
- Kinderspezifische Formen von MR-Verletzungen
- Situation der Familie im Herkunftsland
- Umstände unter der Schutzbedürftigkeit eines Kindes auslegen → objektive Faktoren können größere Rolle spielen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Wie wird Kindeswohl bei den Behörden berücksichtigt?



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kinderschutz im Asyl – und Aufenthaltsrecht

- **Einreise (Inobhutnahme durch das Jugendamt)**
- **keine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen § 58 Abs. 1a AufenthG)**
- **keine freiwillige Ausreise, wenn das Kindeswohl im Herkunftsland nicht sichergestellt werden kann (Übernahme und Versorgung durch eine sorgeberechtigte Person)**
- **Handlungen im Asyl und Aufenthalt – nie ohne rechtlichen Vertreter**
- **Anspruch von anerkannten Flüchtlingen auf Nachzug beider Eltern bis zur Volljährigkeit (§ 36 Abs. 1 AufenthG)**
- **Keine Dublin Rücküberstellungen bei Asylantragstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland (Art. 8 VO 604/2013 *Dublin III*)**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

...und warum gibt es Probleme ?

- Jugendhilfe: Experten zum Kindeswohl
- ABH: Empfänger der Informationen zum Kindeswohl

 Problem 1: Vorrang des Kindeswohls ist den ABH's oft nicht klar

 Problem 2: JÄ kommunizieren und kooperieren nicht ausreichend mit den ABH's

→ Kommunikation und Austausch zwischen ABH's und Jugendhilfe nicht ausreichend



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Paulsenstr. 55 – 56
12163 Berlin

Telefon: 030 / 8209743-0

Fax: 030 / 8209743-9

info@b-umf.de

www.b-umf.de



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration